

**Satzung
der
Damwild-Hegegemeinschaft
Damwildring am Ems-Vechte-Kanal**

**§ 1
Namen, Grenzen und Größen**

- (1) Die Jagdbezirke der nachfolgenden Räume I) – IV) bilden für die Wildart Damwild eine Hegegemeinschaft mit dem Namen

„Damwildring am Ems-Vechte-Kanal“.

- I) Raum Lohne-Klausheide
- II) Raum Elbergen
- III) Raum Engden-Drievorden
- IV) Niedersächsische Forstamt Lingen

- (2) Der Hegegemeinschaft gehören die in der Anlage 1 aufgeführten Jagdbezirke an.

- (3) Die Grenzen der Hegegemeinschaft sind auf einer Karte (Anlage 2) festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (4) Die Jagdbezirke der Hegegemeinschaft liegen in den Zuständigkeitsbereichen der Unteren Jagdbehörden der Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland.

Für die Flächen der Landesforstverwaltung gelten die Regelungen nach § 37 Niedersächsisches Jagdgesetz.

Als für die Hegegemeinschaft federführende Jagdbehörde ist durch Verfügung der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg vom 22.07.1982 – 603-65130 – der Landkreis Grafschaft Bentheim in Nordhorn bestimmt worden.

§ 2

Zweck und Ziele der Hegegemeinschaft

Zweck der Hegegemeinschaft ist es, die Hege und Bejagung der in § 1 Abs. 1 genannten Wildart entsprechend den „*Grundsätzen und Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Niedersachsen*“ in der jeweils geltenden Fassung nach einheitlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse durchzuführen mit dem Ziel, unter Wahrung der berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft einen gesunden, qualitativ hochstehenden Wildbestand zu schaffen und zu erhalten.

§ 3

Aufgaben

Zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele nimmt die Hegegemeinschaft insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen.
2. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Äsungs- und Lebensbedingungen sowie zum Schutz des Wildes.
3. Gemeinsame Ermittlung des Wildbestandes.
4. Aufstellung einheitlicher Bejagungsrichtlinien.
5. Aufstellung eines gemeinsamen Abschussplanes für die Hegegemeinschaft gemäß §17 (2) Niedersächsisches Jagdgesetz in Verbindung mit §25 (1) – (4) des Niedersächsischen Jagdgesetzes und Verteilung des Abschussolls auf die einzelnen Jagdbezirke unter Berücksichtigung der speziellen Wildfläche und der tragbaren Wilddichte zur Bestätigung bzw. Festsetzung durch die Jagdbehörde.
6. Mitwirkung bei der Überwachung einschl. evtl. Maßnahmen zur Erfüllung des Abschussplanes.
7. Förderung des Arten-, Natur- und Umweltschutzes.
8. Begrenzung des Umfangs und der Dauer der Fütterung des Wildes.
9. Durchführung einer jährlichen Trophäenschau innerhalb der Hegegemeinschaft unbeschadet der Beteiligung an sonstigen Trophäenschauen.
10. Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der Mitglieder.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder sind:

1. Die Pächter der beteiligten gemeinschaftlichen Jagdbezirke.
2. Die Revierinhaber bzw. Pächter der beteiligten Eigenjagdbezirke.
3. Der jeweilige Vertreter des Niedersächsischen Forstamtes Lingen

(2) Außerordentliche Mitglieder sind:

1. Die Jagderlaubnisscheininhaber und bestätigten Jagdaufseher, die in den Jagdbezirken der ordentlichen Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 ständig die Jagd ausüben.
2. Die in den beteiligten Forstämtern örtlich zuständigen Forstbeamten.

Durch Beschluss des Vorstandes können weitere außerordentliche Mitglieder in die Hegegemeinschaft aufgenommen und ständige Gäste zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung erworben.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Bei Verlust der Eigenschaft zu Abs. 1 und 2.
2. Durch Kündigung. Die Kündigung kann nur zum Ablauf eines Jagdjahres mit einer Frist von 6 Monaten erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Durch Tod.
4. Durch Ausschluss lt. Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe der Hegegemeinschaft

Die Hegegemeinschaft hat folgende Organe:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Je eine Arbeitsgruppe in den Räumen I), II), III) und IV) gemäß § 1 (Lohne-Klausheide ./ Elbergen ./ Engden-Drievorden ./ Nieders. Forstamt).

§ 6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzendem
2. Stellvertretendem Vorsitzenden
3. Schrift- und Kassenführer
4. den Vorsitzenden und deren Stellvertreter der Arbeitsgruppen gemäß § 5 Ziffer 3.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre. Die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1, Ziffer 1-3, werden von der Mitgliederversammlung, die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1, Ziffer 4, von den Mitgliedern der von ihnen vertretenen Arbeitsgruppe (siehe § 5 Ziffer 3) nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 ff. bzw. in analoger Anwendung (Arbeitsgruppen) gewählt. Die Vorstandsmitglieder nach Ziffer 1 u. 2 müssen ordentliche Mitglieder der Hegegemeinschaft sein.

(3) Der Vorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft nach außen, erledigt die laufenden Geschäfte und sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden. Ihm obliegen ferner alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (5) Der Vorstand legt der zuständigen Jagdbehörde den Gesamtabschussplan und die vorgeschlagene Aufteilung des Abschussolls auf die Jagdbezirke zur Bestätigung bzw. Festsetzung vor. Dabei ist gleichzeitig zu bestätigen, dass das Einvernehmen der Jagdvorstände bzw. der Inhaber der Eigenjagdbezirke zu dem Abschussplan vorliegt.
- (6) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Entlastung des Vorstandes.
 2. Beschluss über das Stimmabgabeverfahren.
 3. Beschluss über Hegemaßnahmen und Bejagungsrichtlinien.
 4. Beschluss über den Gesamtabschuss und seine Aufteilung auf die Mitgliedsreviere zur Vorlage bei der zuständigen Jagdbehörde.
 5. Beschluss über Organisation und Tätigkeiten der Arbeitsgruppe
 6. Beschluss über die Einberufung eines Beirates.
 7. Beschluss über Unkostenbeiträge.
 8. Wahl der Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre.
 9. Beschluss über Maßnahmen gegen Mitglieder gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3.
 10. Beschluss über Satzungsänderungen
 11. Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtfläche der beteiligten Jagdbezirke durch ordentliche Mitglieder oder deren Bevollmächtigten vertreten ist.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder oder deren Bevollmächtigten. Die Abstimmung erfolgt nach der Flächengröße der bei der Versammlung durch Anwesenheit oder schriftliche Vollmacht vertretenen Jagdbezirke. Das nähere Verfahren wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Sind in einem Jagdbezirk mehrere stimmberechtigte Mitglieder vorhanden, so können diese nur einheitlich abstimmen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt offen. Es ist geheim abzustimmen, wenn mehr als zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen.
- (5) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Flächengröße. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Hegegemeinschaft bedürfen einer 3/4 Flächenmehrheit aller anwesenden Jagdbezirke.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.

§ 8

Arbeitsgruppen

(1) Die Arbeitsgruppen bestehen aus den Mitgliedern der Räume

- I) Lohne-Klausheide,
- II) Elbergen,
- III) Engden-Drievorden
- IV) Nieders. Forstamt.

In ihnen soll die Hegearbeit vor Ort betrieben werden. Es sollen insbesondere regelmäßig Versammlungen stattfinden, um Beobachtungen auszutauschen, den Wildbestand zu ermitteln, Grundlagen für den Abschuss zu liefern und über den Stand des Abschusses zu informieren. Sie sollen ferner gemeinsam Hegemaßnahmen betreiben.

(2) Die Arbeitsgruppen wählen in analoger Anwendung von § 7 Abs. 2 ff. aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Beide sind Mitglieder des Vorstandes (§ 6).

§ 9

Verhältnis zur Jagdbehörde und zur Landesjägerschaft

Der Kreisjägermeister des Landkreises Grafschaft Bentheim ist zu jeder Vorstands- und Mitgliederversammlung zwei Wochen vorher zu laden. Er ist nicht stimmberechtigt. Von jedem Protokoll ist ihm eine Abschrift zuzustellen.

Der Kreisjägermeister des Landkreises Emsland sowie die Vertretung der Jäger der Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland (Kreisvorsitzende, zuständige Hegeringsleiter) können zu diesen Versammlungen geladen werden. Hierüber entscheidet jeweils der Vorstand. Sie sind ebenfalls nicht stimmberechtigt.

§ 10

Einnahmen und Ausgaben

(1) Zur Bestreitung der Sachausgaben wird von den ordentlichen Mitgliedern ein Unkostenbeitrag beschlossen. Der Vorstand schlägt das Verfahren und die Höhe des Unkostenbeitrages vor.

(2) Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind ihrem Zweck entsprechend auf die notwendigen Ausgaben zu beschränken. Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

(3) Im Falle einer Auflösung der Hegegemeinschaft ist der verbleibende Kassenbestand für die Wildhege zu verwenden.

§ 11

Hegeschau

Zum Abschluss des Jagdjahres ist alljährlich eine Hegeschau durchzuführen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Trophäen des in den beteiligten Jagdbezirken erlegten Damwildes vorzulegen.

§ 12

Maßnahmen gegen Mitglieder

(1) Gegen Mitglieder, welche die Mitgliedspflichten, die jagdliche Ordnung oder wesentliche Grundsätze der Weidgerechtigkeit verletzt haben, können besondere Maßnahmen wie z.B. Trophäeneinzug, Abschussbeschränkung oder Wildhegemaßnahmen festgesetzt werden.

Die Maßnahmen werden im Einzelfall vom Vorstand beschlossen. Erkennt das Mitglied die Maßnahme nicht an, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen sind für ein Mitglied in jedem Falle nur verbindlich, wenn es dem Beschluss zugestimmt hat.

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie dienstrechtliche Vorschriften sind bei der Festsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen. In derartigen Fällen soll eine zusätzliche Ahndung für denselben Tatbestand durch die Hegegemeinschaft nicht erfolgen.

§ 13

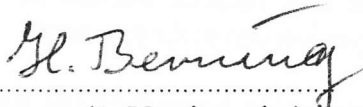
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

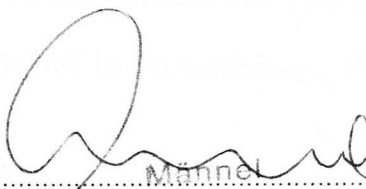
§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Ursprungssatzung der Gründungsversammlung v. 21.04.1983. Sie tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.03.2002 und Anerkennung durch die Untere Jagdbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim in Kraft.


.....
(1. Vorsitzender)


.....
(2. Vorsitzender)


.....
M. H. H. H.
genehmigt durch den Landkreis Grafschaft Bentheim
gesehen (Ort, Datum, Unterschrift)